

Fach- und Qualitätsfragen

soa-bewilligungen@sa.zh.ch www.zh.ch/sozialamt

Januar 2024

Anhang: Mitwirkung von Menschen mit Behinderung in Institutionen gemäss IFEG

(vgl. SEBE-Wegleitung für Institutionen gemäss IFEG)

Menschen mit Behinderung sollen ganz nach dem Grundsatz «Nichts über uns ohne uns» in allen Belangen, die ihre Lebensbereiche betreffen, die Möglichkeit haben, mitzuwirken. In den Institutionen gemäss IFEG soll dies unter anderem mit Mitwirkungsgremien innerhalb der Betriebe sowie mit einem Einbezug der Anliegen von Menschen mit Behinderung im strategischen Organ (Stiftungsrat, Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, etc.) umgesetzt werden.

Nachfolgend sind Modelle des Einbezugs aufgeführt. Die Institution entscheidet sich für eine der Kombinationen, die auf die organisatorischen Bedürfnisse angepasst wird. Die Institutionen setzen sich dafür ein, dass die Umsetzung auf die Zielgruppe angepasst ist, so dass eine echte Mitwirkung ermöglicht wird. Die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung soll auf Seiten der Institutionen als eine Chance zur Weiterentwicklung von Angeboten verstanden werden.

1. Mitwirkungsgremium (für alle verbindlich)

Ein Mitwirkungsgremium innerhalb der Institution, das über eine Antragsfunktion an das operative, sowie strategische Organ verfügt und in Kombination mit einem der Modelle 1-3 umgesetzt wird.

Hinweis: Es ist sicher zu stellen, dass verbindliche und nachvollziehbare Prozesse für die Aufnahme, Bearbeitung und Umsetzung von Anträgen bestehen Die Mitwirkungsgremien können bei Institutionen mit mehreren Betrieben pro Betrieb oder mit einem betriebsübergreifenden Gremium umgesetzt werden.

2. Modelle des Einbezugs in das strategische Organ

a.) Modell 1 «Person(en) aus eigener Institution mit beratender Stimme»:

Delegierter Mensch oder delegierte Menschen mit Behinderung aus der eigenen Organisation mit beratender Funktion

Hinweis: Die Wahl des/der Menschen mit Behinderung findet vorzugsweise im Mitwirkungsgremium statt.

b.) Modell 2 «Person aus eigener Institution mit Stimmrecht»:

Delegierter Mensch mit Behinderung aus eigener Organisation mit Stimmrecht. Hinweis: Die Wahl des Menschen mit Behinderung findet vorzugsweise im Mitwirkungsgremium statt. Eine Mehrheitsbildung im strategischen Organ ist nicht erlaubt.

c.) Modell 3 «Person(en) aus anderer Institution/privat mit Stimmrecht»:

Ein Mensch mit Behinderung aus einer anderen Institution mit Stimmrecht oder ein Mensch mit Behinderung, der nicht in einer Institution lebt, mit Stimmrecht.

Hinweis: Idealerweise kennt diese Personen die Lebenswelten der Zielgruppe in der Institution.

Ausnahmen: Institutionen, bei denen eine Umsetzung gemäss den drei vorgeschlagenen Modellen nicht umsetzbar ist, wenden sich an das Kantonale Sozialamt, um gemeinsam Lösungen für die Mitwirkung festzulegen.

Vorgehen und Frist für die Umsetzung:

Die Einführung der Mitwirkung ist bis Ende 2026 umzusetzen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Die Umsetzung wird im Rahmen der Audits ab 2027 überprüft.